

Richtlinie für die hessische Film- und Medienförderung
durch die Hessen Film & Medien GmbH

Präambel

I. ZIELE UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

**II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND
BEIHILFERECHTLICHE EINORDNUNG DER FÖRDERUNG**

III. FINANZIELLE GRUNDLAGEN UND FORMEN DER FÖRDERUNG

IV. VERFAHREN

V. STOFFENTWICKLUNG UND PRODUKTIONSVORBEREITUNG

V.1. Treatment

V.2. Stoffentwicklungsförderung

V.3. Produktionsvorbereitung

V.4. Setzkasten

V.5. Paketförderung

V.6. Talent-Paketförderung

VI. PRODUKTIONSFÖRDERUNG

VI.1. Produktion

VI.2. Erfolgsdarlehen

VI.3. Postproduktion

VII. TALENTFILMFÖRDERUNG

VII.1 Talentfilm

VII.2 Hochschulabschlussfilm - Reguläre Förderung

VII.3. Hochschulabschlussfilm – Exzellenz-Förderung

VIII. VERLEIH UND VERTRIEB

IX. KINOINVESTITION

X. FESTIVALS, VERANSTALTUNGEN UND REIHEN

XI. MEDIEN

XII. SONSTIGE MAßNAHMEN

XIII. INKRAFTTREten UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Im Rahmen dieser Richtlinie ist die Film- und Medienförderung in Hessen durch die Hessen Film und Medien GmbH („HF&M“) geregelt. Gemäß Gesellschaftsvertrag der HF&M ist die Stärkung und Förderung des Film- und Medienstandortes Hessen die zentrale Aufgabe der HF&M. Die finanzielle Ausstattung der HF&M erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Für Fördernehmerinnen und Fördernehmer erhalten die Regelungen dieser Richtlinie durch den zwischen diesen und der HF&M abzuschließenden privatrechtlichen Fördervertrag Verbindlichkeit.

Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen ein qualitativ förderwürdiges Projekt erwarten lassen. Die HF&M verpflichtet sich, nur solche Projekte und Produktionen zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

I. ZIELE UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- I.1 Die Förderung soll die Attraktivität und Auslastung des Film- und Medienstandortes Hessen erhöhen, indem sie die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und Auswertung künstlerisch und kulturell qualitativ hochwertiger Filme und Serien aller Genres und Formate und von sonstigen förderungswürdigen audiovisuellen Medienprojekten am Standort ermöglicht sowie die hiesige Film-, Kino- und Festivalkultur stärkt.
- I.2 Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung einer von Qualität geprägten, vielfältigen audiovisuellen Kulturlandschaft in Hessen sowie die Positionierung des Film- und Medienstandortes Hessen im nationalen und internationalen Wettbewerb. Die Förderung leistet damit einen wichtigen Beitrag

zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Gründung, Fortentwicklung oder Ansiedlung von Film- und Medienunternehmen in Hessen.

- I.3 Dabei soll die Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden in angemessenem Umfang gefördert werden. Diese Maßnahmen können von der HF&M incentiviert werden. Die HF&M erwartet faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards unter Einhaltung der Branchentarifverträge. Zudem wird erwartet, dass alle geförderten Projekte aus ihrer künstlerischen Verantwortung heraus Maßstäbe und Regeln erarbeiten, auf deren Grundlage. Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit klar und entschlossen entgegengetreten wird. Die Fördernehmerinnen und Fördernehmer sind angehalten ihre Projekte ökologisch nachhaltig umzusetzen. Dabei sollen wirksame Maßnahmen in allen Produktionsphasen gedacht und eingesetzt werden. Insbesondere in der Produktion sind die Kriterien der „Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ einzuhalten. Ein barrierefreier Zugang zu den geförderten Produktionen soll gewährleistet sein.
- I.4 Gegenstand der Förderung sind Projekte, die unter die Abschnitte V bis XII dieser Richtlinie fallen.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEIHILFERECHTLICHE EINORDNUNG DER FÖRDERUNG

- II.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die der HF&M durch das Land Hessen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung, durch die vom Hessischen Rundfunk gemäß dem Gesetz über privaten Rundfunk in Hessen (Hessischen Privatrundfunkgesetz – HPRG - § 41, Abs. 1) einzubringenden Mittel und durch das Zweite Deutsche Fernsehen zur Verfügung gestellt werden. Weitere Mittelgeber sind nicht ausgeschlossen.

- II.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der in dieser Richtlinie geregelten Förderungen besteht nicht. Weiterhin entsteht durch die Förderung in einem der Förderbereiche kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in anderen Förderbereichen. Grundsätzlich kann für ein Projekt in den einzelnen Förderbereichen aufbauend ein Antrag gestellt werden.
- II.3 Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.
- II.4 Die Förderung der HF&M erfolgt auf Grundlage dieser Förderrichtlinie, etwaigen hierzu von der HF&M herausgegebenen Merkblättern, der jeweiligen Förderzusage sowie dem Fördervertrag.
- II.5 Für Filmvorhaben, die eine Bundesförderung erhalten und für die somit die Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (= Filmförderungsgesetzes, FFG) gelten, finden die Bestimmungen des FFG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Regelungen dieser Richtlinie Anwendung.
- II.6 Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“) der EU (Verordnung EU Nr. 651/2014 der Kommission) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf (EU L 187 v. 26.06.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach den Vorgaben von Art. 53 und 54 AGVO, ausgereicht.

Die Vorgaben aus Art. 53 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 2 AGVO hinsichtlich kultureller Ziele bzw. Projekte, ebenso wie Vorgaben der Art 53 und 54 AGVO hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten, müssen bei der Förderung beachtet werden.

Fördermittel nach dieser Richtlinie können nur nach Maßgabe von Art. 8 AGVO mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.

Dabei darf die Beihilfeintensität aller für die Produktion audiovisueller Werke gewährten Beihilfen grundsätzlich nicht mehr als 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei grenzüberschreitenden audiovisuellen Produktionen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 60 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei der Produktion von schwierigen audiovisuellen Werken (zum Beispiel Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseurinnen und Regisseure, Dokumentarfilme, Werke mit geringen Produktionskosten oder sonstige kommerziell schwierige Werke) sowie Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion darf 100% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt.

Die maximale Beihilfeintensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfeintensität von Produktionsbeihilfen.

Die Beihilfeintensität von Fördermaßnahmen gemäß Nr. IX und Nr. X dieser Richtlinie von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR für kulturelle Zwecke gemäß Art. 53 Abs. 2 AGVO, insbesondere für Kinos als Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes, Veranstaltungen und Festivals und ähnliche kulturelle Aktivitäten, kann ohne Anwendung der sonst erforderlichen Methoden zur Bestimmung der Beihilfeintensität auf 80% der beihilfefähigen Kosten festgelegt werden (Art. 53 Abs. 8 AGVO).

Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden gem. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO nicht gefördert. Ebenso nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 Ziff. 18 AGVO.

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO. Jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 02.07.2023 gewährten Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben in der Transparenz Datenbank (Transparency Award module, kurz: TAM) der europäischen Kommission durch das Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen veröffentlicht.

Fördermaßnahmen gemäß Nr. XI und XII Ziffer 2 b) und c), dieser Richtlinien, soweit diese nicht von den Vorgaben der Art. 53 und 54 AGVO umfasst sind, werden nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. der EU mit der Verordnung (EU) 2023/28 der Kommission vom 13.12.2023) gewährt. Danach kann ein

Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren „De-minimis“- Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 EUR erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen erreicht ist, beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden würde, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Fördernehmerinnen und Fördernehmer zu beachten; diese werden mit den Förderverträgen mitgeteilt.

Die Fördermaßnahme gemäß Nr. XII, Ziffer 2 a) ist nicht beihilferelevant.

II.7 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung und sozialer Verträglichkeit zu kalkulieren.

II.8 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen noch nicht begonnen sein. Wenn die Umsetzung des Projekts gefährdet ist, kann die HF&M auf Antrag eine Ausnahme gewähren (sog. Befreiung vom Refinanzierungsverbot als Ausnahmeregelung). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird hierdurch nicht begründet.

II.9 Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

II.10 Die Vorgaben und der Anreizeffekt gemäß Art. 6 AGVO müssen beachtet werden. Ebenso sind die Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO zu beachten.

III. FINANZIELLE GRUNDLAGEN UND FORMEN DER FÖRDERUNG

III.1 Die Förderung wird zweckgebunden für die Finanzierung der geförderten Maßnahme gewährt und als Zuschuss oder bedingt rückzahlbares, zinsloses

Darlehen vergeben. Die Zuwendungen werden bei Förderungen bis 10.000,00 Euro als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilsfinanzierung gewährt.

III.2 Eine Ausnahme zu III.1 stellt die Förderung von Festivals unter Pkt. X dar: bei jährlich wiederkehrenden Filmfestivals kann in geeigneten Fällen die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Ein geeigneter Fall liegt vor, wenn das Filmfestival hinsichtlich seiner inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Struktur wie in den Vorjahren konzipiert ist und daher zu erwarten ist, dass die geplanten Einnahmen und Ausgaben keiner großen Schwankung unterliegen.

III.3 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung wird bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 Euro ein einfacher Verwendungsnachweis (bestehend aus einem Sachbericht sowie die Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der bewilligten Kalkulation) zugelassen.

III.4 Mit Ausnahme von Ziffer XII. (Sonstige Maßnahmen) gilt bei der Vergabe von Fördermitteln eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.000 Euro.

IV. VERFAHREN

IV.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Antragsunterlagen sowie Informationen über zuwendungsfähige Ausgaben sind in den jeweiligen Merkblättern zu den einzelnen Förderbereichen geregelt.

IV.2 Das Antragsformular muss in deutscher Sprache eingereicht werden. Auf Anforderung der HF&M sind zum Antrag eingereichte fremdsprachige Unterlagen in ggf. beglaubigter Übersetzung nachzureichen.
Wenn ein Film nicht in deutscher Fassung gedreht oder synchronisiert hergestellt wird, soll eine Endfassung des Films mit deutschen Untertiteln versehen werden.

- IV.3 Für Maßnahmen, die dies in den Merkblättern ausdrücklich vorsehen, können Förderanträge ausschließlich über die Online-Antragsverwaltung der HF&M gestellt werden. Jede Antragsstellung setzt eine vorherige Beratung bei der Förderabteilung voraus.
- IV.4 Vorgaben zur Antragsberechtigung sind bei den jeweiligen Förderbereichen geregelt. Für Unternehmen, insbesondere Produzentinnen und Produzenten, richtet sich diese Richtlinie vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361. Grundsätzlich nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter oder -veranstalter sowie deren Tochterunternehmen, wenn sie an diesen eine Beteiligung von mehr als 25% halten.
- IV.5 Produzentinnen und Produzenten im Sinne dieser Richtlinie sind Selbständige sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Filme oder sonstige nach dieser Richtlinie förderfähige Projekte herstellen.
- IV.6 Über die Zulässigkeit eines Förderantrages entscheidet die HF&M. Anträge sind bei der HF&M fristgerecht und vollständig einzureichen. Offensichtlich unbegründete Anträge, unvollständige Anträge sowie Anträge, die nach Ablauf einer hierfür geltenden Antragsfrist bei der HF&M eingehen, sind von der HF&M abzulehnen.
- IV.7 Wurde ein Förderantrag nicht bewilligt, darf der Förderantrag ausschließlich auf Empfehlung der Jury für die gleiche Maßnahme maximal ein weiteres Mal gestellt werden. Davon ausgenommen sind Fördermaßnahmen nach Nr. IX.
- IV.8 Über die Bewilligung einer beantragten Förderung entscheidet, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, eine Jury. Über die Wahl und

Zusammensetzung der Jurys entscheidet der Aufsichtsrat der HF&M in Abstimmung mit den Hessischen Branchenverbänden, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Branche die Mehrheit der Mitglieder einer Jury bilden.

- IV.9 Soweit für die einzelnen Förderarten Jurysitzungen erforderlich sind, werden die Einreichetermine auf der Website www.hessenfilm.de veröffentlicht.
- IV.10 Der Abschluss eines Fördervertrages und die Auszahlung von Fördermitteln setzen u. a. voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Nutzungsrechte sowie die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen sind.
- IV.11 Die HF&M kann die Förderung einzelner Maßnahmen von der Erbringung eines nennenswerten Eigenanteils durch die Antragstellenden, dessen Mindesthöhe in dem jeweils gültigen Merkblatt spezifiziert wird, abhängig machen
- IV.12 Der zu erbringende Hessen-Effekt ist in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag festgelegt. Der Hessen-Effekt beschreibt die in Hessen anfallenden und anerkannten Kosten eines Projekts. Die HF&M kann auf den Hessen-Effekt ganz oder teilweise verzichten, wenn ein besonderes kulturelles und/oder kulturwirtschaftliches Interesse des Landes Hessen an dem Projekt besteht.
- IV.13 Nach Erlass einer Förderzusage bedürfen wesentliche Änderungen der in den Antragsunterlagen niedergelegten künstlerischen, technischen oder finanziellen Parameter des Projekts, des Projektfortgangs sowie sonstiger Aspekte eines erneuten Antrags und einer erneuten Jury-Entscheidung.
- IV.14 HF&M ist berechtigt, die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme stufenweise, in Abhängigkeit vom Projektfortschritt, vorzunehmen. Sollte sich

im Rahmen des Projektfortschritts abzeichnen, dass der Erfolg der Fördermaßnahme oder die Realisierungschancen für das geförderte Projekt gefährdet sind, ist die HF&M berechtigt, die Fördermaßnahme durch Entscheidung ihrer Geschäftsführung zu beschränken oder vorzeitig zu beenden.

IV.15 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der von der HF&M vergebenen Fördermittel sind die Förderempfängerinnen und Förderempfänger verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen. Mit der Überprüfung der Verwendungsnachweise kann die HF&M Dritte beauftragen. Hierfür aufzuwendende Prüfentgelte sind von den Fördernehmerinnen und Fördernehmern zu entrichten. Grundsätzlich sind dem Verwendungsnachweis von den Förderempfängerinnen und Förderempfängern alle Belege beizufügen, sofern die HF&M hierauf nicht ausdrücklich und in Textform verzichtet. Im Falle eines solchen Verzichts ist dann neben dem Sachbericht die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (summarische Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans) und einer Einzelpostenliste zwingend erforderlich, woraus Tag, empfangende und einzahlende Person sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein müssen. Stichprobenartig wird die HF&M trotzdem die Vorlage einzelner Belege verlangen. Die HF&M ist letztverantwortlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Projektförderungen. Bei Mehrfachförderungen kann die HF&M mit anderen Fördereinrichtungen die Prüfung durch eine der beteiligten Einrichtungen vereinbaren.

V. STOFFENTWICKLUNG UND PRODUKTIONSVORBEREITUNG

V.1. Treatment

- V.1.1 Gefördert werden kann die Erstellung von Treatments für Filmvorhaben, die einen besonderen Hessenbezug aufweisen. In einem Treatment wird der Handlungsablauf sowie die Szenerie der Figuren eines Projekts festgelegt.
- V.1.2 Antragsberechtigt sind Autorinnen und Autoren mit Hauptwohnsitz in Hessen, die bereits die Verfilmungsvorlage für einen realisierten programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilm verfasst oder hierbei Regie geführt haben.
- V.1.3 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in einer maximalen Höhe von 10.000 Euro.
- V.1.4 Die Entscheidung über eine Treatmentförderung trifft – soweit sie nicht im Rahmen einer Setzkasten-Förderung nach Ziff. V.4 erfolgt – die Geschäftsführung der HF&M. Anträge können laufend eingereicht werden.

V.2. Stoffentwicklung

- V.2.1 Gefördert werden kann die Erstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme oder Serien (Serienbibel plus Drehbuch für mindestens eine Pilotfolge).
- V.2.2 Gefördert werden kann außerdem die sonstige Stoffentwicklung für Filmvorhaben.
- V.2.3 Antragsberechtigt sind Autorinnen und Autoren mit Hauptwohnsitz in Hessen oder Produzentinnen und Produzenten, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autorinnen oder Autoren zusammenarbeiten.
- V.2.4 Die Stoffentwicklungsförderung kann maximal 30.000 Euro betragen.
- V.2.5 In Ausnahmefällen, die eine Drehbuchüberarbeitung erforderlich machen, kann auch eine Drehbuch-Weiterentwicklung in einer maximalen Höhe von 15.000 Euro gefördert werden.
- V.2.6 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

V.3. Produktionsvorbereitung

- V.3.1 Gefördert werden Produktionsvorbereitungen von Film- oder Serienproduktionen.
- V.3.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.
- V.3.3 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in einer maximalen Höhe von 50.000 Euro.

V.4. Setzkasten-System

- V.4.1 In diesem Bereich setzt sich die Förderung eines Projekts aus zwei oder drei der folgenden Bausteine zusammen, die untereinander und zeitgleich kombiniert werden können:
 - Treatment
 - Stoffentwicklung
 - ProduktionsvorbereitungGefördert werden die Entwicklungen von programmfüllenden Film- und Serien-Projekten.
- V.4.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autorinnen oder Autoren zusammenarbeiten. Talentfilme lt. Ziff. VII. sind vom Setzkasten ausgeschlossen.
- V.4.3 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in einer maximalen Höhe von 80.000 Euro.
- V.4.4 Die geförderten Bausteine innerhalb des Setzkasten-Systems können nicht zusätzlich mit der eigenständigen Förderung von Treatment, Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung kombiniert werden.

V.5. Paketförderung

- V.5.1 Die Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung kann für die Entwicklung von drei bis fünf programmfüllenden Film-, Medien- oder Serienprojekten als Paketförderung gewährt werden. Dabei sollen überwiegend Kinoprojekte entwickelt werden.
- V.5.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten, die als Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 gelten und die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.
- V.5.3 Produktionsfirmen, die für eine Talent-Paketförderung gemäß Pkt. V.6 antragsberechtigt wären oder die zuvor eine Talent -Paketförderung erhalten haben, bei der die Auszahlung der letzten Rate noch nicht erfolgt ist, sind nicht antragsberechtigt.
- V.5.4 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die maximale Förderhöhe beträgt 150.000 Euro.

V.6. Talent-Paketförderung

- V.6.1 Produzentinnen und Produzenten, die als Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 gelten und die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Hessen haben, können eine Talent-Paketförderung beantragen, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Spielfilm oder Dokumentarfilm oder eine Staffel einer Serie als Produzentin oder Produzent realisiert haben. Diese Realisierung des Erstprojekts darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- V.6.2 Gefördert wird ein Paket bestehend aus den beihilfefähigen Kosten für Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung von drei bis fünf Medien-, Film- oder Serienproduktionen. Dabei sollen überwiegend Kinoprojekte entwickelt werden. Art. 54 Abs. 2 AGVO ist zu beachten.
- V.6.3 Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 150.000 Euro.

VI. PRODUKTIONSFÖRDERUNG

VI.1. Produktion

VI.1.1 Gefördert werden Filme und Serien, insbesondere für Kino, aber auch TV und Streaming aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt, die geeignet erscheinen, die kulturelle Qualität und Wirtschaftlichkeit der Film- und Medienproduktion in Deutschland und in Hessen zu verbessern. Die geförderten Projekte sollen aufgrund des zu erwartenden wirtschaftlichen Auswertungserfolgs eine Rückflusstmöglichkeit der vergebenen Förderung erwarten lassen.

VI.1.2 Förderungsvoraussetzung ist außerdem die Selbstverpflichtung der Antragstellenden zur Einhaltung der Kriterien „Ökologische Mindeststandards für Filmproduktionen“ gemäß dem hierfür von der HF&M herausgegebenen Merkblatt in der zum jeweiligen Einreichtermin gültigen Fassung.

VI.1.3 Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten.

VI.1.4 Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens. Bei Projekten mit Herstellungskosten von unter 1,5 Mio. Euro kann die Förderung auch als Zuschuss gewährt werden, wenn das Projekt den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg nicht erwarten lässt, aber gleichwohl gefördert werden soll.

VI.1.5 Bei Fernsehproduktionen oder sonstigen audiovisuellen Projekten, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen mit den jeweiligen Verwertern ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen.

VI.1.6 Programmfüllende Kinofilme können grundsätzlich mit maximal 1 Mio. Euro, sonstige Filme, Fernsehproduktionen, Serien und Experimentalfilme mit max. 500.000 Euro und Kurzfilme mit maximal 50.000 Euro gefördert werden.

VI.1.7 Grundsätzlich sollen mindestens 150% des gewährten Förderbetrages in Hessen ausgegeben werden(„Hessen-Effekt“). Die Ausgaben in Hessen sollen in filmrelevanten Bereichen erfolgen

VI.1.8 Geförderte Kinofilme mit Herstellungskosten über 1,5 Mio. Euro müssen vor Auswertungsbeginn zur Begutachtung der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) einmalig vorgelegt werden. Die damit verbundenen Kosten können als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

VI.1.9 „Der besondere Kinderfilm“ ist eine Förderinitiative des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, der Filmwirtschaft, der Förderungen des Bundes und einiger Länder sowie der Politik. Im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung möchten die HF&M und der Förderverein deutscher Kinderfilm e.V. dem originären Kinderfilm mehr Präsenz verleihen. Dafür werden Projekte gemeinsam von den an der Initiative beteiligten Sendern und Filmförderungen für eine Stoffentwicklung bzw. eine Produktionsvorbereitungsförderung bzw. Produktionsförderung ausgewählt. Abweichend von Kapitel IV.8 unterliegt die Förderung der Stoffentwicklung bzw. Produktionsvorbereitungsförderung nicht einer Entscheidung durch die Jury der HF&M, sondern wird durch die Geschäftsführung auf Empfehlung der Jury des „Besonderen Kinderfilms“ ausgesprochen. Die Produktionsförderung hingegen unterliegt dem Fördergrundsatz lt. Kapitel IV.8.

VI.1.10 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen den Fördernehmerinnen und Fördernehmern aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films zufließenden Netto-Verwertungserlösen. Nach vorrangiger Rückführung des von der HF&M anerkannten Eigenanteils der Fördernehmerinnen und Fördernehmer und nach Abzug etwaiger von diesen geschuldeten erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der den

Fördernehmerinnen und Fördernehmern zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung pro rata pari passu im Verhältnis der jeweiligen Förderanteile zueinander. Näheres regelt der Fördervertrag. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens endet nach Ablauf von fünf Jahren nach Kinostart, Erstausstrahlung oder Veröffentlichung.

VI.2. Erfolgsdarlehen

Fördernehmerinnen und Fördernehmer, die ein ihnen nach dieser Richtlinie gewährtes Produktionsdarlehen tilgen, können binnen einer Frist von drei Jahren ab Rückzahlung der ersten Darlehensrate ein neues Darlehen in Höhe des zurückgezahlten Kapitalbetrags beantragen (Erfolgsdarlehen), um es für Stoffentwicklung, Produktionsvorbereitung oder Produktion zu verwenden. Das Erfolgsdarlehen ist zu gewähren, wenn das neue Vorhaben den Anforderungen dieser Richtlinie und den hierzu gültigen Merkblättern genügt. Es muss in vollem Umfang in Hessen ausgegeben werden. Die Entscheidung zur Gewährung des Erfolgsdarlehens trifft die Geschäftsführung der HF&M. Das Erfolgsdarlehen kann mit anderen Förderarten dieser Richtlinie kumuliert werden.

VI.3. Postproduktion

VI.3.1 Im Rahmen der Produktionsförderung können in begründeten Ausnahmefällen auch Förderungen für reine Postproduktionsmaßnahmen gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die maximale Förderhöhe beträgt 30.000 Euro.

VI.3.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

VI.3.3 Die Antragstellung ist nur möglich, wenn das Projekt vorher keinerlei öffentliche Produktionsförderung im In- und Ausland und keine finanzielle Unterstützung von einen nationalen TV- oder VoD-Anbieter erhalten hat und wenn die Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.

VI.3.4 Die geförderte Postproduktionsmaßnahme muss in Hessen erfolgen und der nachweisbare Hessen-Effekt muss mindestens 100 % der empfangenen Fördersumme betragen.

VII. TALENTFILMFÖRDERUNG

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. maximal 300 Minuten in anderen Formaten) gefördert, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidakten und Autodidaktinnen hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

Handelt es sich bei mindestens einer der Produktionen um ein anderes audiovisuelles, insbesondere serielles Format oder eine Produktion mit Überlänge, wird die Talentfilmförderung nur gewährt, sofern die zur Beurteilung heranzuziehenden Produktionen eine Gesamtspieldauer von insgesamt 300 Minuten nicht überschreiten. Für eine Projektentwicklungs- und Produktionsförderung ist Voraussetzung, dass die vorstehenden Kriterien auf mindestens zwei Verantwortliche der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen.

Bei mehreren Miturhebern und Miturheberinnen müssen die vorstehenden Voraussetzungen auf alle Verantwortliche der betreffenden Gewerke zutreffen.

Für das Gewerk Produktion ist die Qualifizierung des/der majoritären Koproduzenten und Koproduzentin maßgeblich.

Im Bereich Animation umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab 24 Minuten Spieldauer. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Im Bereich Kurzfilm umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Kurzfilme, wobei für die Beurteilung der Qualifikation als Talentfilm Kurzfilme, die ohne öffentliche Förderung oder sonstige relevante Finanzierung hergestellt wurden, nicht berücksichtigt werden. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Die Talentfilmförderung schließt ausdrücklich auch solche ersten und zweiten programmfüllenden oder Kurzfilme ein, die nicht im Nachgang einer absolvierten

Ausbildung an einer Filmhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung entstehen (sog. Autodidakten und Autodidaktinnen).

Sollten Hochschulfilme oder während einer Berufsausbildung entstandene Produktionen unter branchenüblichen Bedingungen (vor allem mit Beteiligung von Sendern/Regionalförderungen) entstanden sein und eine Kinoauswertung (oder sonstige kommerzielle Auswertung) erfahren haben, werden diese in der Projektzählung mitberücksichtigt.

VII.1 Talentfilm

VII.1.1 Die Produktionsförderung für einen Talent -Spielfilm mit Herstellungskosten bis zu 2 Mio. Euro wird in der Regel als Zuschuss vergeben. Für Projekte mit Herstellungskosten über 2 Mio. Euro gelten in der Regel volumnfänglich die Bestimmungen aus Kapitel VI.

Die Produktionsförderung für einen Talent-Dokumentarfilm mit Herstellungskosten bis zu 400.000 Euro wird in der Regel als Zuschuss vergeben. Für Projekte mit Herstellungskosten über 400.000 Euro gelten volumnfänglich die Bestimmungen aus Kapitel VI.

VII.1.2 Antragsberechtigt für die Produktionsförderung eines Talentfilms sind Produzentinnen und Produzenten, die als Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 gelten und die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

VII.1.3 Im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung „Fifty-Fifty“ fördern die HF&M und das ZDF gemeinsam besonders herausragende Talentfilme. Dabei sollen die Projekte eine paritätische Finanzierung durch den Sender und die HF&M erhalten, wobei eine jährliche maximale Größenordnung von bis zu 500.000 Euro pro Partner eingehalten werden soll. Abweichend von Kapitel IV.8 unterliegt die „Fifty-Fifty“-Förderung nicht einer Juryentscheidung, sondern wird durch die Geschäftsführung ausgesprochen.

VII.1.4 Die Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen und Staffeln von seriellen Talentfilme können mit bis zu maximal 500.000 Euro gefördert werden. Die

Herstellung aller sonstigen Talentfilme kann mit maximal 50.000 Euro gefördert werden.

VII.1.5 Ein Hessen-Effekt ist für Talentfilme nicht zu erbringen.

VII.2 Hochschulabschlussfilm – Reguläre Förderung

Für die Produktion von Hochschulabschlussfilmen folgender hessischen Hochschulen können Zuschüsse gewährt werden: Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule in der Universität Kassel.

Antragsberechtigt sind oben genannte Hochschulen mit bis zu 25.000 Euro pro Hochschule und Jahr.

Die Entscheidung über eine reguläre Hochschulabschlussförderung trifft die Geschäftsführung der HF&M.

VII.3 Hochschulabschlussfilm – Exzellenz-Förderung

VII.3.1 Für die Produktion von besonders förderungswürdigen Hochschulabschlussfilmen folgender hessischen Hochschulen können Zuschüsse gewährt werden: Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule in der Universität Kassel.

Antragsberechtigt sind Studierende der genannten Hochschulen aus Studiengängen mit einer künstlerischen Eignungsprüfung auf ausdrückliche Empfehlung ihrer Dozentinnen und Dozenten.

Die Projekte müssen der Erlangung eines Diploms, Bachelors, Masters oder eines gleichrangigen künstlerischen Abschlusses dienen.

VII.3.2 Pro Einreichtermin kann maximal ein Projekt pro Hochschule zur Exzellenz-Förderung vorgeschlagen werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 Euro. Eine Antragstellung durch die Hochschule selbst ist nicht möglich.

VII.3.3 Ein Hessen-Effekt ist für Hochschulabschlussfilme nicht zu erbringen.

VIII. VERLEIH UND VERTRIEB

- VIII.1 Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für Filme, die im Bereich Verleih und Vertrieb einen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten, der im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Hessens liegt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich um Filmproduktionen handelt, die von Hessen gefördert wurden.
- VIII.2 Antragsberechtigt sind Selbständige und Unternehmen, die gewerbsmäßig die Vermarktung von Filmen, Serien oder sonstigen audiovisuellen Inhalten betreiben sowie in Einzelfällen auch Produzentinnen und Produzenten.
- VIII.3 Die maximale Förderhöhe beträgt bis zu 40.000 Euro. Mindestens 100% des gewährten Förderbetrages müssen in Hessen ausgegeben werden („Hessen-Effekt“). Die Förderung des Verleihs erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens. In begründeten Einzelfällen kann die Förderung des Vertriebs auch als Zuschuss gewährt werden, wenn das Projekt den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg zur Rückführung des Darlehens nicht erwarten lässt, aber gleichwohl gefördert werden soll.
- VIII.4 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt aus den Fördernehmerinnen und Fördernehmern zustehenden Verwertungserlösen nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Kinostart des Films.

IX. KINOINVESTITION

- IX.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes, der nachhaltigen Entwicklung und zur Modernisierung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von hessischen Filmtheatern.
- IX.2 Antragsberechtigt sind Selbständige, Unternehmen sowie Körperschaften (z.B. eingetragene Vereine), die Kinos oder sonstige Abspielstätten in Hessen betreiben und die erforderlichen Investitionen andernfalls nicht vornehmen könnten. Die laufenden Kinobetriebe sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre bestehen und regelmäßigen Spielbetrieb vorweisen können. Die Prosperitätsklausel findet bei der Antragsberechtigung Anwendung.
- IX.3 Die Förderung kann grundsätzlich gewährt werden für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. Euro. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1,5 Mio. Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1,5 Mio. Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.
- IX.4 Die Förderung erfolgt als Zuschuss und beträgt höchstens 150.000 Euro der beihilfefähigen Kosten.

X. FESTIVALS, VERANSTALTUNGEN UND REIHEN

- X.1 Gefördert werden kann die Veranstaltung von Filmfestivals, Filmveranstaltungen und Filmreihen.
- X.2 Antragsberechtigt sind Selbständige, Unternehmen sowie Körperschaften (z.B. eingetragene Vereine), die als Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 gelten und die Kinos oder sonstige Abspielstätten in Hessen betreiben oder Filmfestivals, Filmveranstaltungen und Filmreihen in Hessen ausrichten.
- X.3 Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Filmfestivals können mit maximal 300.000 Euro, sonstige Filmveranstaltungen und -reihen mit maximal 40.000 Euro gefördert werden.
- X.4 Wegen der Besonderheiten der Durchführung von Filmfestivals, Filmveranstaltungen und Filmreihen gilt für diese die Ausnahme, dass die Förderung auch dann noch beantragt werden kann, wenn bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, sofern der Antrag auf Förderung vor der Festivaleröffnung oder dem Veranstaltungsbeginn gestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

XI. MEDIEN

- XI.1 Gefördert werden können digitale oder audiovisuelle Projekte, die einen künstlerischen Ansatz verfolgen und einen kulturellen Hessen-Effekt aufweisen. Dazu zählen u. a. Virtual sowie Augmented Reality Inhalte, 360° Filme, Medieninstallation, Web-Applikationen und Games. Die Projekte müssen in kultureller Hinsicht förderwürdig erscheinen und/oder Marktpotenzial aufweisen.

- XI.2 Antragsberechtigt sind Selbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.
- XI.3 Die maximale Förderhöhe beträgt für eine Projektentwicklung 10.000 Euro und wird von der Geschäftsführung der HF&M vergeben. Anträge hierfür können laufend eingereicht werden.
- XI.4 Die maximale Förderhöhe für eine Projektförderung bzw. die Herstellung eines Prototyps beträgt 50.000 Euro und wird von einer Jury vergeben.
- XI.5 Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Der nachweisbare Hessen-Effekt muss mindestens 100 % der Fördersumme betragen.

XII. SONSTIGE MAßNAHMEN

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Geschäftsführung der HF&M nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festgelegten Fördergrundsätze dieser Richtlinie. Anträge können laufend eingereicht werden.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

XII.1 Sonstige Maßnahmen

Gefördert werden können sonstige Maßnahmen, die den Zielen der Förderung (Abschnitt I.) gerecht werden, diese unterstützen oder sinnvoll ergänzen und den Film- und Medienstandort Hessen bereichern. Ebenso können in diesem Rahmen zur Würdigung erbrachter, herausragender Leistung Preisgelder vergeben werden.

XII.2 STEP

- a) Mit dem Programm „STEP“ fördert die HF&M die Vermittlung praktischer Ausbildungsinhalte in der Filmbranche und am Set sowie in weiteren Bereichen der Filmbranche wie Festivals und Abspiel durch besondere Branchenqualifizierungsmaßnahmen.
- b) Außerdem vergibt die HF&M durch Mentorinnen und Mentoren begleitete Stipendien für Autorinnen und Autoren.
- c) Zudem fördert HF&M Weiterbildungsmaßnahmen.
- d) Die HF&M kann die Gründungsphase von Medienunternehmen mit Mietkostenzuschüssen sowie durch Mentorinnen und Mentoren begleitete Stipendien unterstützen.

XIII. INKRAFTTREten UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XIII.1 Diese Richtlinie ist eine Nachfolgerichtlinie zur Richtlinie für die hessische Film- und Medienförderung durch die HessenFilm und Medien GmbH (Gültigkeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024). Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft. Sie ersetzt alle früher geltenden Richtlinien.

XIII.2 Für die Fördermaßnahmen gemäß Nr. V bis X dieser Förderrichtlinien gilt, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO (31.12.2026) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten mithin bis zum 30.6.2027 befristet ist.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird

eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

XIII.3 Für die Fördermaßnahmen gemäß Nr. XI und XII Ziffer 2 b) und c) dieser Förderrichtlinien gilt, sofern diese nicht von den Vorgaben der Art. 53 und 54 AGVO umfasst sind, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

Die Fördermaßnahme gemäß Nr. XII, Ziffer 2 a) ist nicht beihilferelevant.

XIII.4 Das HMWK hat nach § 44 der Verwaltungsvorschriften (VV) die entsprechenden Prüfungsrechte, um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Der Hessische Rechnungshof (HRH) hat nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Prüfungsrecht.